

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Bildung und Gesellschaft
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:
BGD-904967/39-2016-Lm/Sto

Bearbeiterin: Hofrätin Dr. Annemarie Lindinger-Maier
Tel: (+43 732) 77 20-15504
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 87
E-Mail: bgd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

1. An die
Bezirkshauptmannschaften und Magistrate

An die
Gemeindeämter

Linz, 19. September 2016

2. An das
Präsidium
Abteilung Gebäude- und Beschaffungs-Management

3. An den
Landesschulrat für Oberösterreich
Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Pflichtschulen - Konten bei Bankinstituten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Von den Pflichtschulen wurden bis dato zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen, wie z.B. von Wandertagen, Wintersportwochen, Sommersportwochen und Projekttagen, vielfach Konten bei Bankinstituten verwendet. So konnten die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler die jeweils anfallenden Beiträge auf ein Konto einzahlen, über das in der Folge die anfallenden Kosten (wie Fahrtkosten, Nächtigungskosten etc.) beglichen bzw. abgerechnet wurden. Im Regelfall lautete dieses Konto auf den Namen der jeweiligen Schule.

Nunmehr wurden Leiterinnen und Leiter von Pflichtschulen vermehrt von ihren Bankinstituten darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schulkonten auf Grund bundesrechtlicher Regelungen in dieser Form nicht weitergeführt werden könnten; die Einführung des Kontenregisters und diverse Geldwäscheregelungen verhinderten die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Zum Schutz der Privatsphäre und der beruflichen Integrität von Lehrerinnen und Lehrern wird von der künftigen Verrechnung von Schulveranstaltungen im Weg privater Konten abgeraten und eine personenunabhängige Lösung vom Amt der Oö. Landesregierung präferiert.

Im Einvernehmen mit der Direktion Verfassungsdienst wird daher folgende Lösung vorgeschlagen:

Die Führung von Konten für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen kann nach Ansicht der Direktion Verfassungsdienst auf der Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 - Oö. POG 1992 abgewickelt werden, welcher an öffentlichen Pflichtschulen die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung bestimmter in Abs. 5 Z 1 bis 5 genannter Aktivitäten ermöglicht. Bei der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffenen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit handelt es sich um eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige Rechtspersönlichkeit, die Dritten gegenüber im eigenen Namen auftritt und auf eigene Rechnung handelt.

§ 7a Abs. 5 Oö. POG 1992 schränkt den im Namen der Teilrechtsfähigkeit zulässigen Tätigkeitsbereich im Hinblick auf das Naheverhältnis zur Schule auf taxativ aufgezählte Bereiche ein. Aus Sicht der Direktion Verfassungsdienst ist das Führen eines Kontos zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen unter den Wortlaut des § 7a Abs. 5 Z 3 Oö. POG 1992 zu subsumieren. Gemäß § 7a Abs. 5 Z 3 Oö. POG 1992 sind Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit berechtigt, sonstige nicht unter Z 2 (= Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht schulische Veranstaltungen im Rahmen des öffentlichen Bildungsauftrags sind) fallende Veranstaltungen, die mit der Aufgabe der betreffenden Schule vereinbar sind, sowie deren Organisation und Abwicklung für Dritte, im eigenen Namen durchzuführen.

Um in der Praxis Unklarheiten bei der Auslegung zu vermeiden, werden wir für die nächste POG-Novelle eine explizite Klarstellung vorschlagen, nach welcher die Führung von allgemeinen Schulkonten von der Teilrechtsfähigkeit gemäß § 7a Oö. POG 1992 erfasst ist.

Sofern an einer Pflichtschule noch nicht von der Ermächtigung des § 7a Oö. POG 1992 Gebrauch gemacht wurde, darf bei der Errichtung auf folgende Vorgehensweise hingewiesen werden:

Gemäß § 7a Abs. 1 Oö. POG 1992 haben die Einrichtungen eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist. Abs. 2 sieht vor, dass die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffene Einrichtung von einer "kollegialen Führung" geleitet und nach außen vertreten wird. Im Interesse des Zusammenwirkens der Schule und der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an derselben Schule übt der Schulleiter die Funktion eines Geschäftsführers aus. Der andere Geschäftsführer ist aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zu wählen.

Der Schulleiter hat sodann das Einvernehmen mit dem Schulerhalter herzustellen. Liegt dieses Einvernehmen vor, kann die beabsichtigte Gründung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit dem Landesschulrat bekanntgegeben und die Kundmachung im Verordnungsblatt beantragt werden. Die inhaltlich beschränkte Rechtspersönlichkeit entsteht nicht ex lege, sondern erst mit dem Zeitpunkt, den der Landesschulrat im Rahmen der Kundmachung festlegt bzw. frühestens mit dem Zeitpunkt der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrats. Diese Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit können von den Banken im Kontoregister zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen eingetragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Im Auftrag

Dr. Hermann Felbermayr

